

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 697. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 7. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie angepasst. Das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem 7. Dezember 2023 damit auch im Rahmen eines telefonischen Kontakts möglich. Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten erfolgt über die Kostenpauschale 40128, die entsprechend angepasst wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. Dezember 2023 in Kraft.